

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Vellmar**

(geändert durch 1. Änderung vom 15.12.2015)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Vellmar beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bildung und Zusammensetzung**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vellmar wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Personen. Mitglied sind jeweils ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde sowie vom Magistrat benannte Bürgerinnen oder Bürger. Ein Vertreter des Magistrats sowie ein Mitarbeiter aus dem Bereich soziale Angelegenheiten gehören dem Seniorenbeirat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte heraus eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung und Schriftführung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Seniorenbeirat befasst sich anregend und fördernd mit den Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und trägt dazu bei, dass deren Belange bei der politischen Willensbildung und sich daraus ergebender Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorschlagsrecht an den Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen.
  2. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Angeboten für ältere Menschen.
  3. Entwicklung eigener Initiativen.
  4. Belange von körperlich beeinträchtigten Menschen berücksichtigen.
- (2) Der Seniorenbeirat berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Aktivitäten.

<sup>1</sup> Geändert durch 1. Änderung vom 15.12.2015, veröffentlicht am 18.12.2015 im Wochenspiegel Nr. 51/2015, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

## **§ 3 Sitzungen**

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab. Die Einberufung der ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister.  
Die weiteren Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (5) Der Stadtverordnetenvorsteher lädt den Seniorenbeirat und die Fraktionsvorsitzenden einmal im Jahr zu einem Gespräch. Die Tagesordnung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats aufgestellt.

## **§ 4 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar gewährt.

## **§ 5<sup>1</sup> Amtszeit**

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

## **§ 6<sup>1</sup> Befristung**

Entfallen

<sup>1</sup> Geändert durch 1. Änderung vom 15.12.2015, veröffentlicht am 18.12.2015 im Wochenspiegel Nr. 51/2015, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vellmar, den 11.05.2010

Der Magistrat

Dirk Stochla  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Geändert durch 1. Änderung vom 15.12.2015, veröffentlicht am 18.12.2015 im Wochenspiegel Nr. 51/2015, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.